

Protokoll der 2. Sitzung

vom 21. Januar 2008, 08.00 Uhr im Kantonsratssaal in Schaffhausen

Vorsitz Jeanette Storrer

Protokoll Erna Frattini und Norbert Hauser

Während der ganzen Sitzung abwesend (entschuldigt)

Alfred Bächtold, Jürg Baumann, Hans-Jürg Fehr, Matthias Freivogel, Charles Gysel, Peter Kämpfer, Ursula Leu, Peter Scheck, Thomas Stamm, Werner Stutz, Alfred Tappolet.

Während Teilen der Sitzung abwesend (entschuldigt)

Richard Mink, Sabine Spross.

Traktandum:

Seite

Bericht und Antrag des Regierungsrates zur Schaffung eines Bildungsgesetzes und eines neuen Schulgesetzes vom 17. Oktober 2006 (*Fortsetzung der Detailberatung in erster Lesung ab Art. 10*)

51

Kantonsratspräsidentin Jeanette Storrer (FDP): Ich begrüsse Sie zur 2. Sitzung des Kantonsrates in diesem Jahr.

Besonders begrüssen möchte ich heute die Mitglieder des Gemeinderates von Löhningen. Es freut uns, dass Sie Ihr Interesse an unseren Beratungen des Bildungs- und des Schulgesetzes bekunden. Ich wünsche Ihnen eine kurzweilige und aufschlussreiche Debatte.

*

Neueingänge seit der letzten Sitzung vom 14. Januar 2008:

1. Kleine Anfrage Nr. 4/2008 von Thomas Wetter vom 13. Januar 2008 betreffend unterschiedliche Bildungserfolge bei Knaben und Mädchen.
2. Antwort der Regierung vom 15. Januar 2008 auf die Kleine Anfrage Nr. 16/2007 von Werner Bächtold vom 25. Juni 2007 betreffend Waldhaus.
3. Antwort der Regierung vom 15. Januar 2008 auf die Kleine Anfrage Nr. 24/2007 von Martina Munz vom 9. Dezember 2007 betreffend A98 durch den Klettgau: Fluglärm gegen Autobahn.
4. Antwort der Regierung vom 15. Januar 2008 auf die Kleine Anfrage Nr. 25/2007 von Josef Würms vom 13. Dezember 2007 betreffend Bundesgerichtsentscheid.
5. Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend Kredit für Massnahmen zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung vom 8. Januar 2008
sowie
6. Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen vom 8. Januar 2008.

Diese beiden Geschäfte werden zur Vorberatung an eine 11er-Kommission (2008/2) überwiesen. Erstgewählter oder Erstgewählte ist ein Mitglied der SP-AL-Fraktion. Die Nominationen werden an der nächsten Sitzung bekannt gegeben.

7. Kleine Anfrage Nr. 5/2008 von Martina Munz vom 21. Januar 2008 betreffend Kokainkonsum im Raum Schaffhausen.

Zusammensetzung der an der letzten Sitzung eingesetzten Spezialkommission 2008/1 „Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr“: Edgar Zehnder (Erstgewählter), Markus Brütsch, Peter Gloor, Beat Hug, Jakob Hug, Peter Käppler, Martin Kessler, Bernhard Müller, Stephan Rawyler, Heinz Rether, Hans Schwaninger.

*

Mitteilungen der Ratspräsidentin:

Die Spezialkommission 2007/11 „Berufliche Vorsorge des Regierungsrates“ meldet das Geschäft als verhandlungsbereit. Das Geschäft wird auf die nächste Sitzung traktandiert.

*

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates zur Schaffung eines Bildungsgesetzes und eines neuen Schulgesetzes vom 17. Oktober 2006 (*Fortsetzung der Detailberatung*)

Grundlagen: Amtsdruckschrift 06-92
Kommissionsvorlage: Amtsdruckschrift 07-145
Eintretensdebatte und Beginn der Detailberatung:
Ratsprotokoll 2008, Seiten 18 bis 48

Kantonsratspräsidentin Jeanette Storrer (FDP): Ich schlage Ihnen vor, dass wir das Rückkommen nach der Beratung des Bildungs- und des Schulgesetzes durchführen. So kann die Kommission zu Fragen, die im Rahmen der Diskussionen aufgeworfen werden, allfällige Abklärungen treffen, während wir mit der Beratung weiterfahren. Die entsprechenden Resultate können zudem beim Rückkommen und somit im Rahmen der ersten Lesung bereits berücksichtigt werden. Ihrem Stillschweigen entnehme ich, dass Sie mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

Bildungsgesetz

Fortsetzung der Detailberatung

Grundlage für die Beratung bildet Anhang 1 der Kommissionsvorlage, Amtsdruckschrift 07-145.

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Wir kommen nun zu den Art. 10 und 11, die sich mit dem Bildungsrat befassen. Ich betone: Wir haben an der letzten Sitzung einer Bildungskommission zugestimmt. Es verhält sich nicht so, wie beispielsweise in der „az“ zu lesen war, dass der Bildungsrat abgeschafft wurde. Dieser besteht zumindest im Moment immer noch. Es geht hier um ein neunköpfiges Gremium, in dem die Vorsteherin des Bildungsdepartements ebenfalls mitwirkt. Das Gremium ist zuständig für die Weiterentwicklung der Schule, für die kompetente Beratung und eventuell auch für Visionen. Einerseits hat das Bildungsdepartement damit einen Ansprechpartner, andererseits kann der Bildungsrat Anträge an das Departement richten.

Art. 10

Stephan Rawyler (FDP): Ich bin davon ausgegangen, dass die „az“ den heutigen Tag bereits vorweggenommen hat. Denn ich beantrage Ihnen tatsächlich, die Art. 10, 11, 12 und 20 zu streichen. Es handelt sich dabei um alle Artikel, die den Bildungsrat betreffen.

Am 29. Oktober 2007 hat dieser Rat mit 70 : 0 ohne lange Diskussion dem Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule („HarmoS-Konkordat“) zugestimmt. Damit wurde aber die Kompetenz für alle wesentlichen pädagogischen und bildungspolitischen Fragen – zumindest soweit es um die obligatorische Schulzeit geht – an die entsprechenden interkantonalen Organe delegiert. Diese verfügen bereits über die erforderlichen Fachleute, sodass wir auf kantonaler Ebene diese nicht noch einmal einsetzen müssen. Andernfalls würde sich eine unnötige und lediglich Kosten auslösende Doppelspurigkeit ergeben. Entscheidend sind ohnehin die deutschweizerischen Fachgremien und die Beschlüsse der Erziehungsdirektoren. Damit stellt sich die Frage, welche Aufgaben der Bildungsrat überhaupt noch wahrnehmen könnte. Dies ist aufgrund des aktuellen Textes nicht klar. Auf dieses Gremium kann daher getrost verzichtet werden. Ich habe deshalb bereits an der letzten Sitzung beantragt, stattdessen eine kantonsrätliche Kommission einzusetzen, die sich mit den Bildungsfragen zu beschäftigen haben wird.

Eines kann man dieser Vorlage trotz allen Wohlwollens kaum attestieren: Die Organisation des Bildungssystems wird nicht schlanker, vielmehr

werden verschiedene neue Organe und Funktionen eingeführt, deren Aufgaben und Befugnisse sich erst werden einspielen müssen. Dort, wo es möglich ist, unnötige Organe abzuschaffen, darf mit der Vereinfachung der Organisation nicht gezögert werden. Das Bildungsdepartement verfügt bereits heute über eine stattliche Anzahl von Fachleuten, sodass es ohnehin fraglich ist, was der Bildungsrat zusätzlich noch leisten soll. Andere Departemente verfügen im Übrigen auch nicht über solche Konsultativgremien. Sollte das Bildungsdepartement für besondere Einzelfragen Spezialkenntnisse benötigen, ist es ihm unbenommen, Spezialistinnen und Spezialisten beizuziehen oder eine Kommission einzusetzen. Ich bin überzeugt, dass der Schulunterricht in unserem Kanton um kein Jota schlechter wird, wenn wir keinen Bildungsrat haben.

Im Weiteren stelle ich Ihnen folgenden Eventualantrag: Art. 10 Abs. 2 soll in dem Fall, dass Sie meinem Streichungsantrag nicht Folge leisten, so lauten: „Ihm [dem Bildungsrat] steht in pädagogischen und bildungspolitischen Fragen gegenüber dem Bildungsdepartement ein Anhörungs- und Antragsrecht zu.“

Ebenfalls an der letzten Sitzung hat der Kantonsrat in Art. 8 Abs. 1 das Antrags- und Anhörungsrecht beim Regierungsrat gestrichen. Ebenso systemfremd ist ein Anhörungs- und Antragsrecht aber auch für den Bildungsrat gegenüber dem Regierungsrat. Antrag stellen beim Regierungsrat können nur die einzelnen Regierungsräte. Es steht dagegen auch dem Bildungsrat die Möglichkeit offen, dem Regierungsrat seine Meinung kundzutun, was aber als Selbstverständlichkeit nicht geregelt werden muss. Bleiben soll dagegen das Antragsrecht des Bildungsrats gegenüber dem Bildungsdepartement, sofern Sie einen Bildungsrat wünschen.

Erna Weckerle (CVP): Ich bitte Sie, Art. 10 „Bildungsrat“ so zu übernehmen, wie es Ihnen die Spezialkommission vorschlägt. Dieser Bildungsrat soll, wie Sie wissen, ein beratendes Organ des Regierungsrates und des Bildungsdepartements sein. Er muss neben den beiden „Vertretenden der Lehrenden“ aus Persönlichkeiten bestehen, deren Erfahrungs- und Erlebnisschatz weitgehend ausserhalb der vom Gesetz definierten Schulen stammt. Es müssen Leute sein, die trotz hohem Fachwissen die Fähigkeit haben, ganzheitlich zu denken. Es sollten Vertreterinnen oder Vertreter sein der Kultur, der Wissenschaft, auch der Pädagogik, der Wirtschaft, der Medizin, des Journalismus und so weiter. Der Bildungsrat ist für mich eine Art „Rat der Weisen“, der die Schule aus einer gewissen Distanz kritisch beobachtet, Denkanstösse gibt und so mithilft, dass die Rahmenbedingungen für unsere Schulen optimal gestaltet werden können. Auch ermöglicht ein unabhängiger Bildungsrat trotz aller „Harmonisierungsbemühungen“ auf nationaler Ebene eine gewisse Eigenständigkeit unserer Schulen.

Elisabeth Bühler (FDP): Was den Bildungsrat angeht, habe ich sprichwörtlich zwei Seelen, ach, in meiner Brust. Auf der einen Seite könnte ich mir einen Bildungsrat als eine Art Think-Tank oder Ideen-Pool vorstellen, der Voraussetzungen für Führungsentscheide des Regierungsrates schafft. Auf der anderen Seite haben wir an der letzten Kantonsratssitzung eine parlamentarische Bildungskommission im Gesetz verankert, was ich sehr begrüsse. Dadurch haben wir uns der Verantwortung gestellt und dem Bildungswesen das nötige Gewicht verliehen.

Eine Bildungskommission und zusätzlich ein Bildungsrat sind für mich aber des Guten zuviel. Die Gefahr, dass der Bildungsrat zu einem Wasserkopf ohne Kompetenzen verkommt, besteht. Schon während der Diskussion in der Spezialkommission habe ich mich für eine Streichung des Bildungsrates zugunsten einer Bildungskommission stark gemacht. Ich bin der Meinung, dass die Aufgaben eines Bildungsrates auch von der Bildungskommission übernommen werden können. Bei besonderen pädagogischen oder bildungspolitischen Fragen könnten je nach Themen Experten hinzugezogen werden. Voraussetzung ist natürlich, dass die Fraktionen ihre Verantwortung wahrnehmen, Mitglieder in die Bildungskommission zu delegieren, die sich im Bildungswesen auskennen und auch Ideen einbringen können.

Aus diesen Gründen werde ich den Antrag von Stephan Rawyler auf Streichung des Bildungsrates unterstützen.

René Schmidt (ÖBS): Ich wundere mich, wie wirtschafts- und demokratiefeindlich dieser Antrag von Stephan Rawyler ist. Er will den Bildungsrat absetzen. Ich sage Ihnen Folgendes: Der Bildungsrat ist eine reale Antenne in die Wirtschaft und in die Realität der Bildung. Und Bildung beginnt beim Kindergarten und endet nach der Lehre, nach der Kantonschule. Nun soll die Bildung nur noch politisch dominiert sein! Wer sitzt denn im Bildungsrat? Darin sind Lehrende, Gewerkschaften, der kantonale Gewerbeverband und die Industrievereinigung. Sie schaffen den Arbeitsmarkt. Dieser soll also keinen Platz in der Bildung mehr haben? Ich frage mich, woran Sie denken. Schaffen wir hier die Stellen, welche die Jugendlichen nachher haben sollen? Der Bildungsrat soll einbringen, wo der Schuh in der Wirtschaft drückt, was getan werden soll, ob Naturwissenschaften wichtig sind oder nicht. Das ist nicht nur eine politische, sondern eine Frage des Arbeitsmarktes. Und da sollten wir auch die von mir erwähnten Kreise miteinbeziehen und nicht nur Politiker und Politikerinnen, die ihre Sache sicher auch gut machen. Der Bildungsrat aber ist ein Beratungsorgan. Es braucht die weite Sicht für den Regierungsrat, damit unsere Bildung im Kanton Schaffhausen entwicklungsfähig ist und Zukunftsperspektiven hat. Denken Sie daran: Der Erziehungsrat soll abgeschafft werden, aber auch der Berufsbildungsrat. Nun werden diese in

einer beratenden Kommission, dem Bildungsrat eben, zusammengelegt. Ich bitte Sie, bei der Fassung der Kommission zu bleiben und allen eine Chance zu geben, in der Bildung mitzuarbeiten, nicht nur unserem Rat.

Werner Bächtold (SP): Ich bitte Sie, den Antrag von Stephan Rawyler abzulehnen. Dies aus folgenden Gründen: Die Volksschule hat Mühe an der Schnittstelle zum Berufsleben. Es kommen immer wieder Rückmeldungen, die Schule bilde nicht so aus, wie die Wirtschaft es sich eigentlich wünsche. Wir schaffen nun einen Bildungsrat, in dem genau die Vertreter mitwirken, die ihre Meinungen, ihre Ansprüche und ihre Wünsche einbringen können einerseits mit Anträgen und andererseits, indem sie vom Bildungsdepartement angehört werden. Wir brauchen diesen Austausch mit der Wirtschaft, mit der Kultur, mit den Gewerkschaften und – was wir nicht vergessen dürfen – mit der Lehrerschaft, welche im Bildungsrat ebenfalls vertreten ist. Abgesehen vom Bildungsrat ist diese auf kantonaler Ebene nirgends mehr vertreten. Bleiben Sie bitte bei der Kommissionsvorlage.

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Ich bitte Sie, bei der Kommissionsvorlage zu bleiben. Sie hätten sich diese Überlegung schon bei der Bildungskommission machen müssen. Der Bildungsrat ist kein Konsultativgremium! Er kann ein solches sein, aber er sollte auch Anträge stellen. Die Zusammensetzung des Bildungsrates ist breit gefächert. Es wirken nun auch Vertretende der Lehrenden mit, was der Wirtschaft vielleicht nicht so ganz passt, aber ich sage Ihnen: Es handelt sich dabei um einen Kompromiss, der breit abgestützt ist.

Wir haben nun eine kantonsrätliche Bildungskommission. Der Kantonsrat wiederum wird verkleinert. Meine Damen und Herren, ich glaube kaum, dass eine ständige kantonsrätliche Bildungskommission die Schule gross weiterzuentwickeln vermag. Schauen Sie zurück: Ich mag mich nicht erinnern, dass beispielsweise die Gesundheitskommission in den letzten Jahren je einen Antrag gestellt hätte. Nochmals: Der Bildungsrat ist kein politisches Gremium.

Daniel Fischer (SP): Auch ich habe zwei Seelen in meiner Brust. Ich sehe, dass der Bildungsrat praktisch keine Kompetenzen hat; das haben wir auch in der Kommission betont. In diesem Rat sitzen gewichtige Wirtschaftsvertreter und so weiter drin, die aber nicht mitbestimmen, sondern höchstens beraten und einen Antrag stellen dürfen. Diese Kompetenzen sind wahrlich etwas mager, aber es braucht trotzdem beides: den Bildungsrat und die Bildungskommission. Es braucht den Bildungsrat, um einen wichtigen Aussenblick vonseiten der Wirtschaft, der Pädagogen und so weiter in die Schulpolitik zu bringen, wie auch die Bildungskommission. Mit beiden Elementen können wir ein wenig Einfluss nehmen auf

die Regierung und deren Machtkompetenz im ganzen Bildungs- und Schulgesetz ein bisschen dämpfen. Lehnen Sie den Antrag ab. Mich würde aber eigentlich noch die Meinung der Regierung interessieren.

Christian Heydecker (FDP): Es wurde nun der Eindruck erweckt, als wäre die Wirtschaft zwingend und unumstösslich auf diesen Bildungsrat angewiesen, um bei der Weiterentwicklung unserer Schule mitzureden und ihre Interessen einzubringen. Das ist wirklich Unsinn! Es wurde ein sehr gutes Projekt aufgegleist, bei dem es um Folgendes geht: Lehrer haben die Möglichkeit, in Betrieben in Schaffhausen ein Praktikum zu absolvieren, um einen besseren Einblick in die Wirtschaft zu bekommen. Dieses Projekt wurde von der Wirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Bildungsdepartement angestossen, ohne dass es den Erziehungsrat oder einen Bildungsrat gebraucht hätte. Wenn die Wirtschaft ihre Anliegen einbringen will, spielen diese Kanäle zum Bildungsdepartement problemlos und man kann gemeinsam Projekte anreissen, ohne dass es dazu wieder ein Gremium, einen Wasserkopf brauchen würde.

Der Kommissionspräsident sagte in der Eintretensdebatte, die Struktur, die wir schaffen würden, sei wahrlich alles andere als einfach. Sie ist in der Tat sehr, sehr kompliziert. Wenn Sie die verschiedenen Gremien, deren Kompetenzen und die Antragsrechte grafisch darzustellen versuchen, so wird das Resultat völlig unübersichtlich. Dort, wo es möglich ist, diese Struktur ohne Schaden zu vereinfachen, müssen wir es tun. Ich glaube nicht, dass die Wirtschaft auf diesen Bildungsrat angewiesen ist, wie es nun, notabene von der linken Seite, behauptet wird. Dafür brauchen wir den Bildungsrat sicher nicht.

Eduard Joos (FDP): Wir wollen verantwortliche Behörden. Es ist völlig falsch zu erwarten, dass die Bildungskommission so, wie sie jetzt konzipiert ist, überhaupt einen richtigen Einfluss auf das Schulwesen nehmen kann. „Weite Sicht“, habe ich gehört, „Wirtschafts- und Gewerkschaftsvertreter“, „ganzheitliches Denken“ ... Wir als Kantonsrat sind ein Gremium – heute mit 80 Personen und in Zukunft mit 60. Wenn das nicht der Think-Tank des Kantons ist, sind wir hier falsch am Platz! Der Kantonsrat ist die verantwortliche politische Behörde für alle wichtigen Entscheidungen. Wenn wir nun eine ständige Bildungskommission eingesetzt haben, die uns Anträge stellen kann, welche das Erziehungswesen betreffen – im Rahmen der gesamtschweizerisch bereits abgehandelten Lehrpläne, die wir ohne Gegenstimme verabschiedet haben –, sind wir für die Zukunft gut gerüstet. Und der Kantonsrat ist in die Pflicht genommen, die wichtigen Weichenstellungen selbst vorzunehmen und die nötigen Finanzen dafür bereitzustellen. Sie können mit guten Gründen auf den Bildungsrat verzichten.

Patrick Strasser (SP): Der Antrag auf Abschaffung des Bildungsrates greift zu kurz. Der Bildungsrat, den die Kommission im Bildungsgesetz verankert hat, steht in direktem Zusammenhang mit dem Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz. Der bisherige Berufsbildungsrat wird nämlich aufgehoben. Stephan Rawyler bezog sich auf HarmoS. Vieles werde dort geregelt, was wir nicht mehr selbst regeln könnten. Das ist selbstverständlich richtig. Nur betrifft HarmoS, wie Sie alle wissen, einzig die Volksschule, nicht aber die Berufsbildung und die Mittelschule!

Christian Heydecker bezweifelt, dass die Wirtschaft einen solchen Rat braucht. Besonders im Bereich der Berufsbildung muss sie sich aber in einem Gremium einbringen, sonst geschieht, was René Schmidt erwähnt hat: sie wird von der ganzen Entwicklung im Bildungs- und besonders im Berufsbildungsbereich abgeschnitten. Ich bitte Sie deshalb, den Bildungsrat zu belassen.

Jürg Tanner (SP): Auch ich warte immer noch auf eine Äusserung der zuständigen Regierungsrätin. Schön wäre es, wenn wir einige Beispiele für Aufgaben des Bildungsrates hätten. Wir diskutieren jetzt ein bisschen abgehoben. Es klingt alles ziemlich theoretisch. HarmoS regelt eigentlich wirklich alles. Im Berufsbildungsbereich könnte ich mir den Bildungsrat schon eher vorstellen. Mit ein paar Beispielen bekämen wir wieder etwas Bodenhaftung.

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: Die Regierung ist ganz klar der Auffassung, dass es das Gremium des Bildungsrates braucht. Ich habe zwar überhaupt nichts gegen eine parlamentarische Kommission, aber die Aufgaben sollten nicht vermischt werden. Es gibt immer Themen aus dem ganzen Bereich des Bildungswesens, die es wert sind, in einem Gremium, das konstant zusammengesetzt ist, vor einer definitiven Entscheidung diskutiert zu werden. Genau deshalb legen wir so viel Wert auf die politische Ungebundenheit und auf ein möglichst breites Spektrum des Hintergrundes.

Es ist richtig, dass wir HarmoS – und darüber freue ich mich auch sehr – klar verabschiedet haben. Aber vergessen Sie nicht, dass die Bildungshoheit für den Bereich der obligatorischen Schule nach wie vor bei den Kantonen liegt. Wir haben uns verpflichtet, mit den anderen zusammen die gleichen Entwicklungsschritte anzugehen. Aber es gibt immer folgende Fragen: Wie wollen wir das umsetzen? Wie definieren wir auch die Details beziehungsweise die Schnittstellen zur Berufsbildung und zur Sekundarstufe II? Auch dies soll im Bildungsrat diskutiert werden.

Sie haben nach Beispielen gefragt. Christian Heydecker hat das Projekt „Lehrer in die Wirtschaft“ angesprochen. Das ist ein einzelnes Projekt, das wir so aufgenommen und diskutiert haben. Aber auch dieses Projekt

wurde dem Erziehungsrat vorgelegt, bevor wir den Antrag an die Regierung stellten. Es wäre schön, wenn weitere solche Projekte und auch Visionen in einem Gremium diskutiert werden könnten. Wir werden uns in zwei oder spätestens drei Jahren entscheiden müssen, ob wir eine Grund- oder eine Basisstufe einführen wollen. Solche Fragen würde ich gern mit einem Gremium diskutieren, das eben die Antennen überall hat und dessen Mitglieder alle Kenntnisse seitens der Wirtschaft, der Bevölkerung und der Lehrenden einbringen. So können Vor- und Nachteile erörtert werden, bevor man eine Vorlage ausarbeitet und in die politischen Gremien geht. Die Regierung steht ganz klar hinter dem Bildungsrat, wie wir ihn vorgeschlagen haben.

Abstimmung

Mit 44 : 18 wird der Kommissionsfassung zugestimmt. Der Antrag von Stephan Rawyler auf Streichung des Bildungsrates ist somit abgelehnt.

Abstimmung

Mit 34 : 28 wird dem Änderungsantrag von Stephan Rawyler zugestimmt. Art. 10 Abs. 2 lautet somit: „Ihm steht in pädagogischen und bildungspolitischen Fragen gegenüber dem Bildungsdepartement ein Anhörungs- und Antragsrecht zu.“

Art. 11

Regula Widmer (ÖBS): Art. 11 Abs. 1 lit. c enthält die Zusammensetzung des Bildungsrates. Mir fehlen aber die Eltern. Diese sind als Anspruchsgruppe mit Rechten und Pflichten im Bildungs- und im Schulgesetz eingebunden. Das unterstütze ich sehr. Ich bin jedoch der Meinung, im Bildungsrat müssten die verschiedenen Anspruchsgruppen vertreten sein. Aus diesem Grund beantrage ich, Art. 11 Abs. 1 lit. c sei wie folgt zu ergänzen: „... rekrutieren. Mindestens zwei dieser Mitglieder sind erziehungsberechtigte Personen.“

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Bleiben Sie bei der Kommissionsfassung. Wir haben die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in einem anderen Artikel geregelt. In diesem geht es um die Mitwirkung in Sach- und Organisationsfragen. Ich glaube, der Bildungsrat ist das falsche Gremium für die Einbindung der Eltern.

Regula Widmer (ÖBS): Ich weise Sie darauf hin, dass der vom Kommissionspräsidenten erwähnte Artikel die Elternorganisationen enthält. Es geht mir mit meinem Antrag nicht darum, Elternorganisationen in den Bildungsrat einzubeziehen, sondern sicherzustellen, dass es keine grauen Eminenzen gibt und die Erziehungsberechtigten in diesem Bildungsrat mitwirken können. Vorhin sagte René Schmidt, der Bildungsrat habe die Anliegen von nahezu 15 bis 17 Schuljahren abzudecken. Im Sinne davon, dass die Kinder im Mittelpunkt der Schule stehen sollen, ist es nichts als richtig, dass auch die Eltern, die ihre Kinder in die öffentlichen Schulen schicken, in dieser marginalen Art und Weise eingebunden sind.

Philipp Dörig (SVP): Ich bitte Sie, bei der Kommissionsvorlage zu bleiben. Wir haben in der Spezialkommission intensiv über die Zusammensetzung dieses Bildungsrates diskutiert und Vor- und Nachteile gegeneinander abgewogen. Ich sehe keinen Vorteil, wenn nun Eltern im Bildungsrat sitzen sollen, zumal die Frage nicht beantwortet ist, wie und nach welchen Grundsätzen denn diese Eltern bestimmt werden sollen. Das hat die Antragstellerin noch nicht zum Ausdruck gebracht. Ich bin zudem der Meinung, die Eltern seien in diesem Kantonsrat durchaus auch vertreten; schliesslich werden wir auch von Eltern gewählt. Wir sind diesbezüglich gut organisiert. Und wenn man den Bildungsrat als so genannten Think-Tank betrachtet, ist klar, dass wir auf die Elternvertretung verzichten können.

Christian Amsler (FDP): In lit. c steht, dass sich der Bildungsrat aus engagierten Menschen aus den Bereichen Bildung, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur zusammensetzt. Diese Menschen sind zumeist, so hoffe ich wenigstens, Eltern. Ich finde es falsch, nun eine Liste aufzustellen. Natürlich sind die Eltern wichtig, aber dann könnten wir auch die Kirchenvertreter, die Fussballer, die Pfadi und ich weiss nicht, wen sonst noch, aufnehmen. Ich bitte Sie herzlichst, bei der Kommissionsvorlage zu bleiben.

Ruth Peyer (SP): Ich mache Ihnen ebenfalls beliebt, bei der Kommissionsvorlage zu bleiben. Selbstverständlich muss die Elternschaft als nicht sehr fassbare Menge von Menschen im Bildungsrat vertreten sein. Dies wird auch so sein, denn viele Vertretende der verschiedenen Bereiche sind Eltern. Meine Auffassung aber ist, dass die Anliegen der Elternschaft in einem Bildungsrat nur von einer übergeordneten Warte aus vertreten werden können. Sie alle wissen: Die Eltern sind keine homogene Gruppe, die wir eindeutig vertreten können; sie sind im Gegenteil eine sehr heterogene Gruppe. Es geht ja darum, dass wir alle in unserer Gesellschaft vorhandenen Gruppierungen auch wahrnehmen und von einer überge-

ordneten Warte aus unser Bestes tun, um all diese Gruppierungen mit unserer Volksschule möglichst gut zu „bedienen“. In dem Sinn lege ich Ihnen nahe, bei der Kommissionsvorlage zu bleiben.

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: Im heutigen Erziehungsrat sind 9 von 11 Mitgliedern Erziehungsberechtigte. Ich selbst bin eine glückliche Grossmutter. Die Kinder sind natürlich in verschiedenen Altersklassen. Bleiben Sie bei der Kommissionsfassung, denn die Mehrheit der Bildungsratsmitglieder werden Erziehungsberechtigte sein.

Abstimmung

Mit 61 : 8 wird der Kommissionsvorlage zugestimmt. Der Antrag von Regula Widmer ist somit abgelehnt.

Florian Keller (AL): Ich spreche zu Art. 11 Abs. 2. Ich störe mich ein wenig daran, dass es mit Art. 12 einen Artikel mit der Marginalie „Wahl“ gibt. Es wäre eigentlich zu erwarten, dass es eine Bestimmung gäbe, welche die Art und Weise, wie dieser Bildungsrat gewählt wird, festlegen würde. Dieses Prozedere wird nun aber in Art. 11 Abs. 2 geregelt. Ich empfehle folglich, die Regelung in Art. 11 zu streichen und in Art. 12 zu integrieren oder aber Art. 12 aufzulösen und alles in Art. 11 zu stecken. Die Kommission kann sich das ja überlegen.

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Ich werde es in der Kommission sicher prüfen lassen. Die Variante von Florian Keller ist nicht schlecht.

Art. 12

Stephan Rawyler (FDP): Der Bildungsrat ist offenbar von ganz besonderer Bedeutung, zumindest für die Mehrheit dieses Rates. Es muss uns aber dennoch gestattet sein – dies entgegen der Auffassung des Kommissionspräsidenten –, in der ersten Lesung auch neue Ideen einzubringen. Es ist für mich als Nichtkommissionsmitglied nämlich etwas schwierig, einen Antrag in die Kommission einzubringen. Wir haben hier im Plenum doch wirklich das Recht, unsere Ideen vorzutragen. Ob sie überzeugen oder nicht, zeigt sich dann in der jeweiligen Abstimmung.

Nun zu Art. 12 Abs. 2: Ist dieser Bildungsrat so wichtig, dass man befürchtet, es ergebe sich hier eine Machtballung? Weshalb wurde eine Amtszeitbeschränkung eingeführt? Eine solche wäre ein Novum im Schaffhauser Recht. Regierungsräte dürfen länger bleiben. Für sie be-

steht keine Amtszeitbeschränkung, aber für Bildungsrätinnen und -räte offenbar schon. Auf Abs. 2 und damit auf die Amtszeitbeschränkung kann verzichtet werden, weshalb ich Ihnen auch beantrage, dieser sei ersatzlos zu streichen.

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Zu diesem Antrag möchte ich mich nicht äussern, wohl aber zur Bemerkung von Stephan Rawyler: Wir haben in der Kommission Vertretende der Fraktionen. Ich bin schon erstaunt, wie viele Anträge Stephan Rawyler seit Beginn der Detailberatung stellt. Ich möchte im Plenum nicht eine weitere Kommissionssitzung durchführen und bitte die Mitglieder der FDP: Kommen Sie mit solchen Anträgen in die Kommission.

Markus Müller (SVP): Ich kann den Kommissionspräsidenten nur unterstützen. Es ist super, dass Stephan Rawyler Vorstösse bringt, die teilweise auch richtig sind wie etwa die Änderung betreffend die Anträge an den Regierungsrat. Aber: Die Spezialkommission hat sehr oft getagt. Die SP-AL-Fraktion und die SVP-Fraktion blieben eigentlich immer am Ball und brachten ihre Ideen und Gedanken in der Kommission ein. Wenn es um solch wichtige Themen wie den Bildungsrat geht, kann man die Fehler im Verlauf von 16 Kommissionssitzungen sicher schon früher bemerken.

Nun zum Antrag von Stephan Rawyler: Es besteht bei der Amtszeit von 12 Jahren nach meiner Meinung eine gewisse Analogie zu den ständigen Kommission des Kantonsrates, die eine maximale Amtsdauer von acht Jahren kennen. Ich finde dies wichtig, denn es braucht in solch wichtigen Kommissionen eine gewisse regelmässige Blutauffrischung, gerade wenn es um die Bildung geht. Regula Widmer möchte die Eltern einbeziehen. Bleiben die Eltern aber 16 oder 20 oder gar 24 Jahre in der Kommission, verlassen sie diese als Urgrosseltern. Ob diese den Puls dann noch an der Schule und am Bildungswesen haben, ist wirklich fraglich.

Im Kantonsrat ist es anders. Da sind wir dankbar für Gerold Meier, einen Oldtimer. In der Bildungskommission aber möchte ich eine gewisse Fluktuation. Es ist clever, dass die Amtszeit auf 12 Jahre beschränkt ist.

René Schmidt (ÖBS): Ich empfehle Ihnen, bei der Kommissionsfassung zu bleiben. Gerade diese Rotation hat ihren Wert. Ich denke besonders an die Berufsbildung. Diesbezüglich braucht es immer wieder neue Kräfte. Im Bildungsrat wird beispielsweise entschieden, ob eine neue Ausbildung kommt. Wir haben ganz konkret den so genannten Büroassistenten eingebracht. Ist dieser Beruf marktfähig oder nicht? Darüber berät der Bildungsrat. Und in diesem sollten immer wieder junge Menschen nachziehen, die spüren, wo die Möglichkeiten liegen. Wir brauchen

nicht immer die gleichen Leute, die der Überzeugung sind, es verhalte sich so und nicht anders. Wir brauchen kein Gremium, das dem Verwaltungsrat einer grösseren Bank ähnelt.

Christian Amsler (FDP): Ich äussere mich als Fraktionspräsident zum Votum von Markus Müller. Seien wir in diesem Rat ehrlich: Es gibt für die letzte Zeit mehrere Beispiele, wo in diesem Saal Kommissionsarbeit in extremis betrieben wurde. Markus Müller, wir haben unsere Hausaufgaben schon gemacht. Als einzige Partei, nehme ich an, haben wir eine Sonderkommission zu diesem Schul- und Bildungsgesetz eingesetzt, die mehrmals getagt hat. Wir haben uns sehr intensiv damit beschäftigt. Wir geben uns alle Mühe, nach bestem Wissen und Gewissen. Es ist in der Tat wirklich berechtigt, dass Stephan Rawyler hier sein Anliegen noch vorbringt. Ich bitte Sie, auf dem Boden zu bleiben.

Bruno Leu (SVP): Sie können Abs. 2 gestrichen oder auch stehen lassen. An der Zusammensetzung des Bildungsrates wird sich nichts ändern. Diese Diskussion haben wir bezüglich des Berufsbildungsgesetzes schon einmal geführt. Nach spätestens acht Jahren nämlich war vielleicht eine Person noch Mitglied im Berufsbildungsrat. Nach 12 Jahren waren alle Personen ausgeschieden und durch neue Mitglieder ersetzt worden.

Abstimmung

Mit 50 : 14 wird der Kommissionsfassung zugestimmt. Der Streichungsantrag von Stephan Rawyler ist somit abgelehnt.

Art. 13a

Jürg Tanner (SP): Gemäss Art. 13a können Kommissionen eingesetzt werden. Das kann man aber sowieso. Weshalb ist dies im Gesetz festgehalten?

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Wir setzen in der Tat bereits heute Kommissionen ein, ohne dass es im Gesetz steht. Aber die Juristen im Erziehungsdepartement erklärten, es wäre besser, wenn eine diesbezügliche Regelung im Gesetz enthalten wäre. Warum genau, kann ich Ihnen aber nicht sagen. Es handelt sich hier beispielsweise um Übertrittskommissionen.

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: Ein Beispiel ist tatsächlich die Übertrittskommission, die vom Regierungsrat eingesetzt wird. Dazu kommt die vom Bildungsdepartement eingesetzte Lehrmittelkommission. Gemäss Art. 38 des Organisationsgesetzes können zur Beratung in

Sachfragen und in der Rechtsetzung Kommissionen oder Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Aber beispielsweise eine Übertrittskommission kann nicht unter Art. 38 des Organisationsgesetzes subsumiert werden, da ihr nicht nur eine beratende, sondern eine Entscheidfunktion zukommt. Art. 13a, wie er jetzt im Bildungsgesetz steht, geht also über Art. 38 des Organisationsgesetzes hinaus. Art. 13a ist keineswegs überflüssig.

Gerold Meier (FDP): Kommissionen dürfen gebildet werden, aber wir dürfen diesen Kommissionen nicht über den Umweg via Art. 13a Kompetenzen zuweisen. Das geht schlicht nicht! Die Kompetenzen werden im Gesetz geregelt und nicht plötzlich über einen Umweg, zu dem wir nichts zu sagen haben. Diesen Artikel kann man ohne Not streichen. Das dient einer Klärung der Rechtslage. Ich stelle deshalb entsprechend Antrag.

Jürg Tanner (SP): Ich denke ähnlich wie Gerold Meier. Ich könnte auch sagen: Geben Sie dem Antrag 15 Stimmen, sodass dieser zurück an die Kommission geht. Was Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel ausgeführt hat, ist schon einleuchtend, aber dann müsste man verdeutlichen, wo man Entscheidkompetenzen delegiert, und den Bereich umgrenzen. Die Kommission sollte den Artikel nochmals prüfen können. Wir müssen wissen, was da ungefähr demokratisch legitimiert werden sollte.

Abstimmung

Mit 28 : 15 wird dem Streichungsantrag von Gerold Meier zugestimmt.

IV. Infrastruktur

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Unter IV. Infrastruktur haben wir vor allem Art. 16 Abs. 3 besprochen beziehungsweise hinzugefügt. Es braucht gewisse Vorgaben, welche die Bedürfnisse der Schule abdecken, und zwar auch im Zusammenhang mit der Ausschüttung der Infrastrukturpauschale.

Art. 16

Richard Mink (CVP): Ich habe einige Fragen zum von der Kommission eingefügten Abs. 3: Gemäss diesem Absatz „müssen die Schulanlagen den besonderen baulichen Vorgaben für Schulanlagen entsprechen“. Was sind das für Vorgaben? Wer legt sie fest? Wo sind sie festgelegt? Wir haben ein „Dekret betreffend die Richtlinien für den Bau und die Subventionierung von Schulanlagen.“ Neu sollen diese nicht mehr subventio-

niert werden. Diese Regelung fällt also weg. Offensichtlich will man aber zu den Schulanlagen doch noch Vorschriften machen. Sind zusätzliche bauliche Massnahmen nötig, auch bei bestehenden Schulanlagen? Stehen neue Forderungen im Raum, die von den Gemeinden übernommen werden müssen? Zu all meinen Fragen sollte Klarheit geschaffen werden. Ich stelle Ihnen dementsprechend folgenden Antrag: Art. 16 Abs. 3 soll ergänzt werden: „... entsprechen. Das Nähere regelt das Dekret.“ Ich stelle mir vor, wie es üblich ist bei Gesetzesberatungen, dass der Antrag 15 Stimmen erhalten soll, damit die Kommission darüber zu befinden hat, ob das Thema – es geht ja nicht um finanzielle Konsequenzen – auch in der Verordnung geregelt werden könnte. Vorläufig aber steht mein Antrag so im Raum.

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: Wenn heute ein Schulhaus neu gebaut wird oder ein grösserer Umbau stattfindet, so hat dies den allgemein gültigen Vorschriften über Schulhausbauten zu entsprechen. Es sind eine gewisse Raumgrösse und eine gewisse Fenstergrösse (Licht, Luft) vorzusehen. Diese Vorschriften existieren; die Kommission hat sie erhalten. Diese Richtlinien werden gesamtschweizerisch für Schulhausbauten angewendet. Das ist hier die Meinung.

Es gibt heute auch alte, nicht den Vorschriften entsprechende Schulhausbauten, deren Räume noch etwas kleiner sind. Aber es kam bis jetzt auch noch nie die Forderung, solche Bauten müssten umgebaut oder angepasst werden. Wir können das Thema in der Kommission gern nochmals diskutieren. An und für sich ist dies aber nicht nötig. Sie müssen eigentlich auf den Antrag gar nicht eintreten. Es ist ja vorgesehen, dass das betreffende Dekret aufgehoben wird.

Hans Schwaninger (SVP): Meine Fragen gehen in die gleiche Richtung. Immerhin ist im Schulgesetz (Art. 53 Abs. 7) stipuliert, dass bei den Pauschalen Kürzungen gemacht werden können, wenn die Bauten nicht den Vorgaben entsprechen. Ich möchte deshalb eine genauere Regelung. Die Kommission soll nochmals darüber befinden. Ich stelle aber keinen Antrag.

Gerold Meier (FDP): Es ist absolut neu, dass wir neben der Verfassung, den Gesetzen, den Dekreten und den Verordnungen nun plötzlich noch Vorgaben haben. Vorgaben sollen eingehalten werden. Wir könnten nun in jedes Gesetz schreiben: „Auch alle anderen Gesetze müssen eingehalten werden.“ Dieser Abs. 3 ist eigentlich ein richtiger Unsinn! Man sollte nicht noch etwas anhängen, wie es Richard Mink vorschlägt, sondern diesen Absatz einfach streichen. Alle Vorgaben, die rechtlich fundiert sind – beispielsweise als Verordnung im Rahmen der Kompetenzen

des Regierungsrates –, müssen eingehalten werden. Ich beantrage die Streichung von Abs. 3.

Stephan Rawyler (FDP): Art. 14 und 15 des Bildungsgesetzes bezeichnen die Gemeinden als Träger der öffentlichen Schulen. Sie müssen gemäss Art. 16 Abs. 1 für die Schulanlagen und so weiter sorgen. Ist dies vereinbar mit der Regelung von Art. 35 ff. des Schulgesetzes, wonach die Schulverbände das Bildungsangebot bereitstellen müssen? Mir ist das Verhältnis dieser Schulträger zu den Schulverbänden nicht ganz klar. Wie sieht es mit den bereits getätigten Investitionen aus? Müssen sich Gemeinden, welche einem Schulverband angehören, an bereits getätigten und möglicherweise sogar längst abgeschriebenen Investitionen noch beteiligen? Soll also das Schulhaus XY, das vor 20 Jahren gebaut worden und längst abgeschrieben ist und nun vom Schulverband genützt wird, plötzlich aktiviert werden? Wird den Nachbargemeinden etwas in Rechnung gestellt? Wie soll die Umsetzung von Art. 16 in den Schulverbänden konkret vor sich gehen?

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): In Abs. 3 geht es um die baulichen Vorgaben, in Art. 35 ff. jedoch um das Bildungsangebot. Diese beiden Regelungen haben nichts miteinander zu tun. Zu den Investitionen: Soweit ich informiert bin, verhält es sich so, dass über die vergangenen zehn Jahre geprüft wird, wo welches Schulhaus wann gebaut wurde. Die Resultate fliessen dann in die Rechnung ein. Je nachdem, wie die Zuschüsse des Kantons geleistet wurden, wird die Infrastrukturpauschale gekürzt oder ergänzt.

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: Die Gemeinden sind letztlich die Träger, die sich zu Schulverbänden zusammenschliessen. Wie die Infrastrukturpauschale funktioniert, ist in der Vorlage des Regierungsrates detailliert beschrieben. Die Berechnung über die zehn Jahre bezieht sich auf die Subventionen, die in diesem Zeitraum ausgerichtet wurden. Der Gemeinde, die dem Schulverband ein Gebäude – das vielleicht älter als 20 Jahre ist – zur Verfügung stellt, entstehen aber Betriebskosten für die ganze Nutzung. Diese fliessen natürlich in die Rechnung ein. Werden sich die Gemeinden beispielsweise nicht einig über die Bewertung der Schulgebäude, so werden Bemessungsgrundlagen beigezogen. Diese sind klar geregelt.

Hans Schwaninger (SVP): Dazu hätte ich schon noch eine Frage. In den Übergangsbestimmungen steht, dass ein Verband die Schulhäuser allenfalls kaufen könne. Stellen Sie sich nun Folgendes vor: Es gibt ein Oberstufenschulhaus in Beringen, das gut 60 Jahre alt ist. Dieses ist si-

cher längst abgeschrieben. Nun kommt der Schulverband zustande, und es könnte sein, dass dieses Schulhaus wieder aktiviert wird. Wenn der Verband es kaufen möchte, kostet es vielleicht 4 oder 5 Mio. Franken. Und plötzlich müssten sich die anderen Gemeinden daran beteiligen. Eine solche Beteiligung sieht das jetzige Gesetz nicht vor. Man kann doch nicht mit einem neuen Gesetz die Regelung des alten Gesetzes ausser Kraft setzen und sagen: Jetzt müsst ihr die Investitionen der letzten 50 Jahre nachbezahlen. Dafür brauche ich eine genauere Regelung. Oder die Erziehungsdirektorin sagt mir, dies sei in einer Verordnung klar geregelt. Es geht mir eben darum, wie die Gemeinden innerhalb eines Verbandes dieses Problem regeln. Das muss gesetzlich aber vorgegeben sein, sonst verfügen die Gemeinden über keine Handhabe.

Jürg Tanner (SP): Zu Stephan Rawyler: Das Wort „Schulträger“ stört mich ebenfalls. Auch ein Kanton kann ein Schulträger sein. Es ist jedenfalls ein unschönes Wort.

Die Fragen, die Sie stellen, sind die typischen Fragen, die in Bezug auf die Zweckverbände auftauchen. Diese sind im Gesetz geregelt. Es wird einfach nicht mehr so sein wie heute, dass gewisse Gemeinden ihre Schüler in die Nachbargemeinde schicken, ihren Steuerfuss senken und nichts bezahlen. Das wird geändert werden, Hans Schwaninger.

Regierungsrat Reto Dubach: Ich äussere mich als Baudirektor: Es liegt zu Art. 16 Abs. 3, der die baulichen Vorgaben betrifft, ein Streichungsantrag von Gerold Meier vor. Ich bitte Sie, diesem Streichungsantrag nicht zuzustimmen. Man muss Vorgaben machen, auch im baulichen Sinne. Die andere Frage, da hat Gerold Meier Recht, lautet aber: Auf welcher Stufe tut man dies? Auf Verordnungs- oder auf Gesetzesstufe? In diese Richtung zielt der Antrag von Richard Mink.

Sie haben nun zwei Varianten: Sie bleiben entweder bei der Vorlage, weil es Vorgaben braucht, oder die Problematik soll nochmals geprüft werden, auf welcher Rechtsetzungsstufe dies zu regeln sei. Dann können Sie dem Antrag Mink zustimmen, nicht aber dem Streichungsantrag Meier.

Abstimmung

Mit 35 : 18 wird dem Antrag von Richard Mink zugestimmt. Art. 16 Abs. 3 lautet nun: „Die Schulanlagen müssen den baulichen Vorgaben für Schulanlagen entsprechen. Das Nähere regelt das Dekret.“

Gerold Meier (FDP): Ich ziehe meinen Antrag zurück, denn er ist nicht mehr gerechtfertigt. Wir haben nun ja die Delegation ins Dekret beschlossen.

Art. 18

Heinz Rether (ÖBS): Die Schulträger sollen für die Lernenden und die Lehrenden Mediotheken einrichten. Ich kann mich mit diesem Artikel, wie er hier steht, nicht anfreunden. Nicht weil ich etwas gegen Mediotheken hätte, ganz im Gegenteil.

Aber soll jetzt eine Mediothek pro Schule oder je eine für Lehrende und Lernende oder sollen sogar mehrere Mediotheken pro Schule eingerichtet werden? Was für mich als Lehrer ein Idealfall wäre. Ich bitte Sie aber, bei diesem Artikel aus Rücksicht auf die Gemeindefinanzen eine Singularformulierung zu wählen oder eine klare Definition zu verfassen.

Dann ist für mich auch nicht klar, was eine solche Mediothek denn enthalten soll. Enthält sie genau gleich viel oder gleich wenig wie die meisten uns noch sehr gut bekannten Landschulbibliotheken? Genügen zwei Computer pro Schulzimmer, um einer Mediothek gerecht zu werden? Welche Leistungen sollen/müssen gewährleistet werden? Gilt die Lehrmittelsammlung im Lehrerzimmer als Mediothek?

Dieser Artikel ist noch so gummig, dass ich befürchte, er mache sich mittels Schleuderkraft davon. Bitte verhindern Sie dies in der nächsten Kommissionsberatung. Ich stelle keinen Antrag, ich mache Sie nur darauf aufmerksam.

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Wir haben uns in der Kommission sehr lange über diesen Artikel unterhalten. Es wurde auch begründet, weshalb die Rede von einer Medio- und nicht von einer Bibliothek sein sollte. Wir sprechen heute ja auch nicht mehr von einer Presse-, sondern von einer Medienkonferenz. Die Kommission war der Meinung, dieser Artikel sollte wirklich vernünftig umgesetzt werden. Es soll kein Zwang zur Einrichtung einer perfekten Mediothek bestehen. Eine Mediothek kann durchaus auch aus einer Ecke mit Büchern und einem Computer bestehen.

Jürg Tanner (SP): Ich muss mich nochmals zu Wort melden. Ich war verblüfft, als Gerold Meier seinen Antrag zurückzog. Das ist sonst nicht seine Art. Wir haben nun das System mit den Schülerpauschalen und die Vorgabe, dass sich die Verbände oder die Gemeinden irgendwie zu organisieren und zu optimieren haben. Ob die Schulhäuser verlottert sind, müsste uns als Kanton eigentlich nicht mehr interessieren. So schlimm, dass die Gesundheit der Kinder leidet, wird es ja wohl nicht werden.

Kommt es aber trotzdem einmal so weit, ist dies das Problem der Gemeinde oder des Schulverbands.

Desgleichen können wir nicht sagen: Wir richten Kuschelecken ein. Das geben wir ab! Wir müssen begreifen, dass wir dazu nichts mehr zu sagen haben. Pedellenwohnungen und Sportanlagen sind schliesslich auch nicht im Gesetz geregelt. Ziehen wir doch den Grundsatz durch, dass nicht alles, was man machen kann oder könnte, auch im Gesetz stehen muss.

Kantonsratspräsidentin Jeanette Storrer (FDP): Ich gehe davon aus, dass die Kommission diese beiden Voten in ihre Beratungen einbeziehen wird.

Art. 19

Stephan Rawyler (FDP): Ich spreche zu Art. 19 und zugleich zu Art. 21 und 22. Es ist ein unter Juristen wohl kaum bestrittener Grundsatz, dass eine Gesetzesdelegation auf Verordnungs- oder Dekretsstufe nur zulässig ist, wenn in einem Gesetz im formellen Sinn, das heisst namentlich im Bildungs- oder im Schulgesetz, die wesentlichen Grundsätze der zu delegierenden Norm geregelt sind. Dies verlangt im Übrigen auch unsere Verfassung.

Diesem Anspruch werden die Art. 19, 21 und 22 nicht gerecht; sie können in dieser Form nicht akzeptiert werden. Deshalb muss Art. 19 wie im heutigen Schulgesetz formuliert werden, um den rechtsstaatlichen Grundsätzen zu genügen. Schauen Sie sich nämlich das Dekret an, so stützt sich dieses lediglich auf Art. 22 des Bildungsgesetzes. Dort heisst es einfach, man könne noch Dekrete und Verordnungen erlassen. Das ist natürlich keine gesetzliche Grundlage, die rechtsstaatlichen Grundsätzen zu genügen vermag.

Gesetzestechisch unzulässig ist die Formulierung in Art. 22. Laut diesem ist eine unbestimmte Zahl von Dekreten und Verordnungen vorzusehen, deren Inhalt völlig offen ist. Ein solches Vorgehen widerspricht den juristischen Grundsätzen, wie ein Gesetz formuliert sein muss, sowie unserer Verfassung.

Ebenfalls nicht zu genügen vermag Art. 21. Die Verwaltung hat die Pflicht, dem Kantonsrat darzulegen, welche Normen weiterhin gelten sollen. Die heutige Formulierung ist völlig unklar und wird in der Anwendung zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Es wird für Anwälte ein gefundenes Fressen sein zu sagen: Das gilt doch noch weiter oder das gilt nicht mehr.

Die FDP-CVP-Fraktion hat sich ernsthaft überlegt, ob diese Vorlage zum heutigen Zeitpunkt an die Kommission zurückgewiesen werden solle. Sie

ist enttäuscht über die mangelnde juristische Sorgfalt in diesem Bereich. Im Interesse einer speditiven Ratsarbeit ist die FDP-CVP-Fraktion aber bereit, die Beratung fortzusetzen, sofern der Präsident der kantonsrätlichen Kommission zusagt, umgehend eine Sitzung der Spezialkommission einzuberufen und die aufgeworfenen Fragen zu prüfen. Dies würde der Kommission erlauben, im Rahmen des Rückkommens dem Kantonsrat in diesen Punkten eine rechtsstaatlich befriedigende Lösung vorzuschlagen. Nicht einverstanden wäre die FDP-CVP-Fraktion dagegen, wenn erst mit der zweiten Lesung eine rechtsstaatlich vertretbare Lösung vorgeschlagen würde.

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Stephan Rawyler, Sie bringen nun ständig juristische Anträge. Ich mache Ihnen folgenden Vorschlag: Wenn Sie an der Kommissionssitzung teilnehmen, können wir Ihre Anträge auch dort diskutieren. Ich habe einfach langsam Mühe damit, dass Sie eine Juristenklauberei vom Stapel lassen.

Ich sehe nun folgendes Vorgehen: Wir beraten die Vorlage weiter. Die nächste Kommissionssitzung findet am 11. Februar 2008 statt, also vor der nächsten Kantonsratssitzung. Wir werden an dieser Kommissionssitzung die ersten Punkte aus den beiden Kantonsratssitzungen besprechen. Es braucht hierzu keinen Antrag und keinen Wunsch. Wir werden diese Sitzung sowieso durchführen. Ich bitte Sie aber auch, Ihre Fraktionsmitglieder, die in der Kommission sind, entsprechend zu informieren.

Werner Bächtold (SP): Was Stephan Rawyler vorträgt, klingt fast ein wenig nach Weltuntergang. Aber: Der juristische Rat stammt ja von einem Mitglied seiner Partei. Wenn er unterstellt, dass dieser Ratgeber vollständig meschugge ist, müssen wir so vorgehen. Unterstellen wir aber, dass die ED-Juristinnen und -Juristen auch denken können, ist es viel weniger dramatisch, als Stephan Rawyler es darstellt.

Art. 21

Gerold Meier (FDP): Ich kann nur bestätigen, dass das, was Stephan Rawyler gesagt hat, absolut richtig ist. Gesetzgebung ist eine Kunst. Offenbar haben die Regierungsräte, als sie sich für ihre Tätigkeit weiterbildeten, jeweils im Fach Gesetzgebung gefehlt. Wir dürfen es nicht so durchlassen, wie es in der Vorlage steht. Wenn ich höre, es seien Juristen dabei gewesen, muss ich sagen: Ein Jurist ist noch kein Gesetzgeber! Gesetzgebung ist, wie gesagt, eine Kunst. Und diese Kunst fehlte, als man dieses Gesetz erliess.

Art. 22

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Zur Klarstellung: Sabine Spross äusserte in der Eintretensdebatte den Wunsch, die Sache mit den Dekreten solle nochmals geprüft werden. Wir nehmen dies zurück in die Kommission und werden es anschauen. Die Frage ist, ob die Bestimmungen beispielsweise des Dekretes über die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten der Schulzahnklinik in das Schulgesetz aufgenommen werden könnten beziehungsweise sollten.

Schulgesetz

Detailberatung

Grundlage für die Beratung bildet Anhang 2 der Kommissionsvorlage, Amtsdruckschrift 07-145.

II. Bildungsangebote

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Wir haben in der Kommission vor allem Art. 7a, 8 und 12 ausgiebig besprochen. In Art. 7a geht es um die so genannten Tagesstrukturen. Der Grund für diese Regelung ist klar: Wir haben im Rat verschiedenen diesbezüglichen Vorstössen zugestimmt, die wir auch umsetzen müssen. Zudem haben wir HarmoS einstimmig zugestimmt. Auch hier müssen wir die Tagesstrukturen umsetzen. Speziell ist vielleicht, dass diese an der Primar- sowie an der Sekundarstufe angeboten werden sollen, aber nur bei Bedarf.

In Art. 8 geht es um die besondere Förderung. Die Schule soll grundsätzlich integrativ ausgerichtet werden. In begründeten Fällen allerdings ist eine Separation möglich. Unter diesen Artikel und die „besondere Förderung“ fällt auch die Begabtenförderung.

In Art. 12 geht es um die Pädagogische Hochschule. Hier gab vor allem Abs. 5 Anlass zu ausgiebigen Diskussionen, die Regelung bezüglich der Verleihung von Professorentiteln. Laut Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel ist die Schaffhauser Fachhochschule die einzige, die keine Professorentitel verleihen könne, weshalb dies auch in unserem Kanton im Sinne des Wettbewerbs möglich werden sollte. Wer überhaupt erhält diesen Titel? Zurzeit niemand, lautete die Antwort der Regierung, aber man müsse es so im Gesetz geregelt haben. Wir diskutierten auch über die Bedingungen für die Titelverleihung. Die Bedingungen werden ähnlich geregelt wie im Kanton Zürich. Dieser hat allerdings zusätzlich noch vier

Seiten umfassende Ausführungsbestimmungen. Ziel ist, dass der Professorentitel nicht einfach so verteilt wird.

Art. 8

Iren Eichenberger (ÖBS): Ich spreche zu Art. 8 Abs. 2. Der Kommissionspräsident hat soeben die Funktion dieses Artikels erläutert und dabei zwei spezielle Bedeutungen hervorgehoben. Ich möchte aber vom dritten Punkt sprechen, denn gerade dort liegt eine Problematik des integrativen Schulmodells.

Gestern berichteten die Medien von Studienergebnissen, die aufzeigen, dass Realschülerinnen und -schüler auf ihrer Stufe oft unterfordert sind. Das spricht grundsätzlich für die integrative Schulform, welche die Trennung in verschiedene Leistungsgruppen aufhebt. Eine grundsätzlich gleiche Bildungschance besteht aber nur, wenn effektiv alle gleich lange Spieße haben und ungehindert lernen können. Oft ist nämlich Schülerinnen und Schülern der Weg zum Lernen aus persönlichen oder sozialen Gründen verstellt. In solchen Fällen werden auch sechs Wochenlektionen heilpädagogisch gestützter Unterricht das Problem nicht lösen. Die Barrikaden sind meist nicht intellektuell, sondern gründen auf Angst vor dem Versagen, Druck der Eltern oder der Gruppe, Resignation aufgrund ewiger Kritik, Leistungsverweigerung aus x Gründen und so weiter.

Integrationsmodell hin oder her, hier entscheidet sich, ob diese Leute definitiv den Zug verpassen oder ob sie wieder einen Anschluss zum eigenen Lernen finden. Art. 8 Abs. 2 hat daher eine entscheidende Bedeutung. Oft können nämlich befristete Einzelmaßnahmen, zum Beispiel gezielte therapeutische Hilfe, einem Jugendlichen Selbstvertrauen und Motivation zurückgeben. Der Aufwand dafür ist um ein Zehnfaches geringer als die Kostenfolgen für einen gescheiterten Jugendlichen. Ich bitte die zuständigen Fachstellen deshalb, die Möglichkeiten nach Art. 8 Abs. 2 nicht exklusiv, sondern gezielt und dort, wo nötig, einzusetzen. Im Übrigen hoffe ich, dass dieser Punkt in der Evaluation mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt wird.

Art. 9

Iren Eichenberger (ÖBS): Art. 9 Abs. 1 regelt die Sonderschulung bis zum 20. Lebensjahr. Das finde ich sehr gut, denn bis vor wenigen Jahren bestand zwischen dem 16. Lebensjahr (Ende der Schulpflicht) und dem 20. Lebensjahr (Beginn der Anschlussleistungen der IV) eine Lücke. Hier gibt es also einen wesentlichen Fortschritt. Mir ist aber Folgendes aufgefallen: Es gibt seit Jahren ein Angebot für Behinderte, das sehr wichtig und sinnvoll ist, und zwar geht es um die Freizeitschule. Diese ist vor al-

lem für leistungsschwache, meist geistig behinderte Menschen gedacht, die nach der Schulzeit ihr Schulwissen erhalten und immer wieder reaktivieren sollen. Oder es kann auch darum gehen, die Kompetenzen zu erweitern. Dabei handelt es sich meist um Kompetenzen, die für die soziale Integration wichtig und nötig sind, beispielsweise Sich-Orientieren-Können im öffentlichen Verkehr, im öffentlichen Raum, Erwerb von PC-Kenntnissen oder Englisch-Lernen für die Ferien in geeigneter Weise und so weiter.

Mein Antrag lautet nun, es sei ein zusätzlicher Abs. 3 einzufügen: „Der Besuch von Fortbildungskursen anerkannter Veranstalter der Behindertenarbeit wird über das 20. Lebensjahr hinaus finanziert.“

Gerold Meier (FDP): Es steht hier „längstens bis zum 20. Lebensjahr“. Heisst dies bis zum Alter 19 oder bis zum Alter 20? Ist Letzteres gemeint, so muss es heissen: „... bis zum Abschluss des 20. Lebensjahres.“ Es muss klar sein, was gemeint ist.

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: Gemeint ist „bis zum vollendeten 20. Lebensjahr“. Wir werden diese Formulierung so aufnehmen. Zum Antrag von Iren Eichenberger: Eine Finanzierung über das 20. Lebensjahr hinaus können wir nicht im Schulgesetz regeln, denn die obligatorische Schulpflicht für die betroffenen Kinder dauert bis zum 20. Lebensjahr. Nachher übernehmen das Departement des Innern und die entsprechenden Institutionen die Verantwortung, auch aufgrund all der interkantonalen Vereinbarungen.

Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf: Sobald behinderte Menschen im Erwachsenenalter sind, geht die Betreuung an das Departement des Innern über. Die Betreuungspersonen in den Wohnheimen begleiten Behinderte beispielsweise auch bei der Benützung von Computern. Dazu gibt es die Arbeitsplätze in der „altra schaffhausen“, wo behinderte Menschen in verschiedenen Bereichen beschäftigt werden. Die Begleitmassnahmen werden auch von der IV unterstützt.

Iren Eichenberger (ÖBS): Thomas Hurter ist eben ein Gutmensch, wenn er glaubt, die IV bezahle diese Kurse. Das habe ich nämlich auch geglaubt. Aber dem ist leider nicht so. Ich habe bei pro infirmis nachgefragt, wie das heute funktioniere. Es wird eben auch über das Gesundheitsdepartement nicht bezahlt. Für verschiedene Behinderte ist das Problem gross, weil auch die Ergänzungsleistungen diese Aufwendungen nicht integrieren können. Diese Fortbildungskurse sind etwas sehr Sinnvolles. Sie sind auch nicht das Gleiche wie die Stützangebote in der „altra schaffhausen“ oder im Wohnheim. Es handelt sich um Fortbildungskurse,

die sehr spezifisch auf die behinderten Menschen ausgerichtet sind. Sie dienen der Integration und dem Fortkommen. Ich lasse mir aber von Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel durchaus sagen, dass eine Regelung im Schulgesetz nicht möglich ist. Ich wäre aber froh, wenn man das Anliegen aufnehmen und darüber nachdenken würde, wo es finanziert werden könnte. Somit ziehe ich meinen Antrag zurück.

III. Schulbeteiligte

1. Lernende

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): In Art. 14 geht es um den Schuleintritt. Aufgrund von HarmoS wollte man das Stichdatum für den Schuleintritt möglichst nahe an den Schulbeginn legen. Deshalb haben wir neu den 31. Juli. Dieser Stichtag wird ein fixes Datum sein. Neu betrifft die ganze Schulzeit auch die beiden Kindergartenjahre, die damit obligatorisch werden. Folglich ist eine flexible Regelung des Schuleintritts nicht mehr möglich. Die Beobachtungsphase fehlt nun.

In Art. 21 geht es um die Mitsprache. Wir haben diese unter Art. 20 Abs. 2 geregelt; neu heisst sie nun Mitwirkung.

Art. 14

Regula Widmer (ÖBS): Der Stichtag wird, damit er HarmoS-kompatibel ist, um drei Monate auf den 31. Juli vorverlegt. Somit sind die Kinder, wenn sie eingeschult werden, jünger als heute. Die Kleinsten sind vier Jahre und zwei Wochen alt, wenn sie in den Kindergarten eintreten. Einige sind erst kurze Zeit den Windeln entwachsen. Ein Vierteljahr ist in diesem Alter viel. Ich bitte die Verantwortlichen im Erziehungsdepartement, genau zu beobachten, wie sich diese Verjüngung auf die Kinder und ihre Leistungsfähigkeit auswirkt, und dementsprechend die Lehrpläne der Altersstruktur der Schülerinnen und Schüler anzupassen oder gegebenenfalls die Basisstufe baldmöglichst einzuführen, um einen individuellen Lernfahrplan für die Kinder zu ermöglichen. Vergessen dürfen wir nicht, dass Schüler, welche die Schule wie geplant durchlaufen, 15 Jahre alt sind, wenn sie in die Lehre eintreten. In der Regel entscheiden sich die Schüler in der zweiten Oberstufe, welchen Weg sie einschlagen werden. Nun wird es schwieriger, weil Schnupperlehren erst ab dem vollendeten 14. Altersjahr absolviert werden dürfen. Das heisst, die Schüler haben erst in der dritten Oberstufe die Möglichkeit, Schnupperlehren zu machen. Das macht es für die Jungen nicht einfacher. Ich bitte daher die verantwortlichen Personen, genau zu prüfen und zu beobachten, damit

die Kinder weiterhin im Zentrum der Schule bleiben können und nicht aus irgendwelchen Gründen in ihrer Entwicklung behindert werden.

Art. 18

Regula Widmer (ÖBS): In diesem Artikel wird von einem freiwilligen Austritt ausgegangen, bevor die Schüler die obligatorische Schulzeit absolviert haben. Es ist sinnvoll, wenn wir Abs. 2 so ergänzen: „In begründeten Fällen können Lernende bereits vor Erfüllung der Schulpflicht, sofern ein Anschlussangebot besteht, entlassen werden“. Es ist wichtig, dass die Jugendlichen, welche die Schule verlassen, ein Anschlussangebot haben, denn die Gesellschaft trägt auch nach der Schule einen Teil der Verantwortung für die Kinder.

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Ich bitte Sie, bei der Kommissionsfassung zu bleiben. Die Schule ist verantwortlich für elf Schuljahre. Wenn es gute Gründe gibt, Jugendliche früher auszusuchen, ist die Schule nachher nicht noch verantwortlich. Wir packen einfach sehr viel in diese Schule und können nicht die ganze Verantwortung an sie delegieren.

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: Dies ist heute selbstverständlich schon der Fall: Wenn ein früherer Austritt getätigt werden muss, sind sowohl die Behörden als auch die Beratungsstellen involviert. Es wird geklärt, in welche Institution das betreffende Kind gehen muss. Dies können die Berufsvorbereitungsjahre sein, wenn das Kind die obligatorische Schulzeit abgeschlossen hat. Dies kann auch eine Überführung in ein Heim oder an einen externen Platz sein. Die Behörden tragen selbstverständlich die Verantwortung dafür, dass Anschlusslösungen vorhanden sind. Verweigert sich aber jemand mit der Unterstützung der Eltern völlig, können wir letztlich nicht die Verantwortung übernehmen und Massnahmen ergreifen. Wir können aber die Vormundschaftsbehörde einbeziehen. Ich bin der Meinung, so, wie es heute im Gesetz stehe und gehandhabt werde, sei es genügend.

Iren Eichenberger (ÖBS): Entgegen dem Kommissionspräsidenten bitte ich Sie eindringlich, nicht bei der Kommissionsfassung zu bleiben. Das heisst, Sie können schon dabei bleiben, aber Sie sollten sie noch ergänzen. Es ist nicht immer so, dass es nur die Idee der Schülerinnen und Schüler ist, die Schule zu verlassen. Das kann zwar der Fall sein, ich denke aber an Situationen, in denen es eher der Wille der Eltern ist. Ich meine das Folgende keinesfalls diskriminierend, aber vielleicht ist es in

Migrantenfamilien manchmal der Fall, dass Eltern nicht einsehen, dass ihre Kinder eine Berufslehre absolvieren sollen. Vielmehr möchten sie, dass ihre Kinder ins Heimatland gehen. In solchen Fällen könnte der Zusatz ein gewisser Schutz sein. Ich fände es schade, wenn wir mit dem Verzicht auf diesen Zusatz in solchen Fällen alles, was vorher erlernt und erworben wurde, einfach wieder dahinfallen liessen. Schüler sollen ein Anschlussprogramm haben.

Was Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel gesagt hat, bezieht sich vorwiegend auf Art. 23, in dem es eigentlich um Massnahmen geht, welche die Schule ihrerseits verordnet, weil Schüler Schwierigkeiten machen. Das ist ein anderer Punkt; dort kommt sie dieser Verpflichtung nach.

Ruth Peyer (SP): In begründeten Fällen können Lernende ausgeschlossen werden. Das heisst aber für mich ganz klar, dass für einen Jugendlichen, der noch in der Schulpflicht steht, der Kanton und die Behörden weiterhin Verantwortung tragen. Ich unterstütze sehr wohl, dass Anschlusslösungen vorhanden sein müssen, wenn man jemanden während der Schulpflicht ausschliesst. Anschlusslösungen müssen gewährleistet sein. Ich bin aber der Ansicht, dies könne in Art. 23 Abs. 2 ergänzt werden.

Jürg Tanner (SP): Ich verstehe Art. 18 so, dass hier die Schüler oder die Eltern den Antrag auf Austritt aus der Schule vor Beendigung der Schulpflicht stellen. In Art. 23 verhält es sich umgekehrt. Dort sagt die Schule: Wir wollen diesen Schüler nicht mehr. Deshalb stellt sich das Problem der Anschlusslösung in Art. 18 eben gerade nicht. Wenn jemand den Wohnsitz wechselt, kann man ihn nicht hindern, dies zu tun. Diese Mädchen aus vorwiegend muslimischen Gegenden gehen halt einfach in ihr Heimatland zurück. Das beschliessen die Eltern. Die Kinder können wir mit einem Gesetzesartikel nicht halten.

Es häufen sich hingegen die Fälle, dass Lehren – beispielsweise im Gastgewerbe – schon am 1. Juli beginnen. Da muss eine Schülerin beziehungsweise ein Schüler formell eine Woche vorher entlassen werden. Im Falle des frühen Lehrbeginns besteht wohl eine Begründung für eine Entlassung aus der Schulpflicht. Eine Begründung muss auf jeden Fall vorhanden sein. Es kann niemand sagen, er wolle sein Kind nicht mehr in die Schule schicken, dieses bleibe jedoch hier.

Franziska Brenn (SP): In Art. 23 geht es um die Massnahmen. Ich habe vor, dazu einen Antrag zu stellen. Es handelt sich dabei um Ausschlussgründe.

Eduard Joos (FDP): Sowohl in Art. 15 und Art. 18 ist nicht klar, wer den Entscheid fällt. Wir haben Kann-Formulierungen. Das sollten wir klären.

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Art. 18 beschreibt die begründeten Fälle aus der Sicht der Eltern. Art. 23 aber bezieht sich auf die Schule, welche sagt, sie könne einen Jugendlichen in der Schule nicht mehr brauchen.

Vergessen Sie nicht: Wir können den Eltern die Kinder nicht wegnehmen. Wollen Eltern ihre Kinder aus der Schule nehmen und zurück in ihr Land führen, können wir nichts unternehmen. Entfernen wir einen Jugendlichen während seiner Schulpflicht aus der Schule, sind die Behörden dazu da, diesen Jugendlichen aufzufangen. Das findet heute schon so statt. Deshalb ist eine zusätzliche Bestimmung nicht notwendig. Ein Jugendlicher hat Anrecht auf die Schule. Müssen wir ihn entlassen, stehen Anlaufstellen zur Verfügung. Wir werfen den Jugendlichen nicht auf die Strasse.

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: Zu Art. 15 und 18: Sind sich die Eltern und die Schulverbandsleitung unter der Mitwirkung der betreffenden Lehrperson einig, kann ein Austritt erfolgen. Bei fehlender Einigkeit kann eine Abklärung durchgeführt werden.

Regula Widmer (ÖBS): Art. 18 und Art. 23 sind sich in der Aussage so ähnlich, dass eine Differenzierung nicht immer möglich ist. Jürg Tanner hat es sehr gut erklärt: Es gibt eine Vermischung der Sicht der Eltern und der Sicht der Schule. In Art. 18 haben wir es mit einer Entlassung zu tun. Es ist aber sinnvoll, meine Ergänzung in Art. 23 einzufügen. Werden die hier gemachten Versprechungen eingehalten, ziehe ich meinen Antrag zu Art. 18 zurück. Zu Art. 23 werde ich einen entsprechenden Antrag stellen.

Auf die Frage der **Vorsitzenden** zieht Regula Widmer ihren Antrag zu Art. 18 zurück.

Art. 19

Gerold Meier (FDP): Das Ziel der Schule ist ja, selbstverantwortliche Menschen heranzubilden. Wenn man nun wieder auf die Zeugnisse ab dem jüngsten Alter der Schüler zurückkommt, tut man das Gegenteil dessen, was man vorne bei den Zielen postuliert hat. Selbstverantwortlich ist man als Schüler dann, wenn man für sich lernt und nicht für das Zeugnis.

Markus Brütsch (SP): Zu Art. 19 Abs. 2: Ist es sinnvoll, schon ab der Primarstufe Auskunft über die Sozial- und Selbstkompetenz zu geben? Das gab es früher nicht. Eigentlich entsprechen diese Auskünfte dem Wunsch der Lehrbetriebe, jedoch erst in Bezug auf die Sekundarstufe. Muss ein Lehrer ab der ersten Klasse die Sozial- und Selbstkompetenz beurteilen, ist dies für ihn äusserst schwierig. Geht es um eine Lehrstelle, so werden heute vor allem die Zeugnisse der Oberstufe herbeigezogen. Vergessen wir nicht, dass es sich auch um einen gewaltigen Aufwand für die Lehrenden handelt. Ab der vierten, fünften Klasse kann eine solche Beurteilung sinnvoll sein. Vielleicht sollte sich die Kommission nochmals Gedanken dazu machen.

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Die Sozial- und Selbstkompetenz ist je länger, je mehr ein Problem der Jugendlichen, die in die Berufswelt gehen. Deshalb sind Aussagen hierzu durchaus sinnvoll. Ab welcher Klasse diese Kompetenz geprüft werden soll, müssen wir nicht im Gesetz regeln. Jede Lehrkraft hat hier eine gewisse Freiheit und kann bestimmte Kriterien nicht beurteilen, wenn sie der Auffassung ist, sie könne dies im Moment nicht. Das ist mein Wissensstand. Ich hatte eine Zeugnisbesprechung mit meiner Tochter. Es wurden auch nicht sämtliche Punkte behandelt, weil eben eine Beurteilung nicht möglich war. Ein solches Vorgehen benötigt allerdings eine Begründung. Die Sozial- und Selbstkompetenz muss meiner Meinung nach aber beurteilt werden.

Art. 20

Jürg Tanner (SP): Ich schlage zu Abs. 1 lit. c Folgendes vor, da der Satz sehr schlecht ist: „Auskunft von Lehrenden ... über sie betreffende Daten.“ Das Wort „Fragen“ kann meines Erachtens gestrichen werden.

Art. 22

Rainer Schmidig (EVP): Ich bitte die Kommission, diesen Artikel nochmals genau anzuschauen, vor allem im Zusammenhang mit Art. 23. In Art. 22 werden die Pflichten abschliessend aufgezählt. Sie bilden schlichtweg eine Überforderung der Schüler! Diese „sind für ihre Bildung mitverantwortlich“, nicht nur für ihr Lernen. Die Bildung wird aber vor allem über das Angebot definiert, das sie besuchen. Sie können doch nicht mitverantwortlich gemacht werden, wenn sie „nur“ die Realschule und nicht die Sekundarschule besuchen können. Prüfen Sie die Formulierungen nochmals genau.

Was ist der „Erfolg der Schulgemeinschaft“? Der Schüler hat sich in die Schulgemeinschaft einzuordnen. Er hat mitzuwirken in der Schulgemeinschaft. Aber was soll er am Erfolg der Schulgemeinschaft mittragen? Wir alle wären verantwortlich für den Erfolg unserer Gemeinschaft, in der wir sind. Wir sind verantwortlich für den Erfolg des Kantonsrates. Das kann doch so nicht formuliert werden!

Sehen Sie die Formulierung nochmals genau an, vor allem auch im Hinblick darauf, dass ein Schüler bestraft werden soll, wenn er diese Pflichten nicht erfüllt.

Philipp Dörig (SVP): Gerade auch aufgrund der Ausführungen von Rainer Schmidig beantrage ich Ihnen, Art. 22 sinngemäss mit folgender lit. c zu ergänzen: „Die Lernenden ... c. haben den Sportunterricht an der Volksschule obligatorisch zu besuchen. Eine Dispensation darf nur aus medizinischen Gründen erteilt werden.“

Meine Begründung lehnt sich ein wenig an das an, was Regula Widmer in ihrem Eintretensvotum sagte. Heute ist der Sport-, insbesondere der Schwimmunterricht an der Primarstufe, nicht gesetzlich geregelt. Unbestritten ist, dass unsere Kinder vermehrt zu körperlicher Aktivität motiviert werden müssen. Schlagzeilen wie „Kinder werden immer dicker“ oder „übergewichtige Kinder haben bereits Herzinfarkte“ sollte es nicht geben. Schwimmen beispielsweise gehört zu den Sportarten, die bis ins hohe Alter das allgemeine Wohlbefinden erhöhen und die Gesundheit fördern.

Hinzu kommt, dass Schwimmen meines Erachtens heute klarerweise genauso zu den Grundfähigkeiten gehört wie Lesen und Schreiben. Dies gerade im Kanton Schaffhausen mit seinen schönen Gewässern, insbesondere dem Rhein.

Die hervorragend besuchten und von gut ausgebildeten Personen erteilten Schwimmkurse privater Veranstalter in unserem Kanton zeigen auch, dass ein grosses Bedürfnis am Schwimmen-Lernen besteht. Leider haben die vergangenen Jahre gezeigt, dass ohne gesetzliche Grundlagen für den Schwimmunterricht an staatlichen Schulen immer mehr Dispensationsgesuche gestellt werden, schweizweit und auch in Schaffhausen. Als Begründung wird oft eine fundamentalistische islamistisch-religiöse Haltung geltend gemacht. Jüngst musste sich sogar das Schaffhauser Obergericht mit dieser Frage bezüglich des Schwimmunterrichts auseinandersetzen. Den entsprechenden Entscheid vom 14. Dezember 2007 finden Sie unter anderem im Internet auf der Homepage des Obergerichts.

Wer die umfassenden Erwägungen dieses Entscheids genau analysiert und Integration ernst nimmt, muss meiner Meinung nach dem Antrag zustimmen. Kinder, die aus angeblich religiösen Gründen von den Eltern

vom Schwimmunterricht ferngehalten werden, haben einerseits vermehrt Probleme, unter anderem mit dem Schwimmen-Lernen, und können sich andererseits weniger integrieren und werden so zusätzlich zu Aussenstehern gemacht. Wollen wir eine Volksschule, die diesen Namen verdient, muss hier korrigiert und eine eindeutige gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die übrigens, wenn Sie den Entscheid lesen, auch im Sinne der eidgenössischen Kommission gegen Rassismus wäre. Ich bitte Sie daher, meinem Antrag zuzustimmen.

Werner Bächtold (SP): Ich wiederum bitte Sie, den Antrag von Philipp Dörig abzulehnen. Der Antragsteller unterliegt einer Verwechslung. Die Schulpflicht – und darunter gehören auch der Sport- und der Schwimmunterricht – ist in Art. 13 geregelt. In Art. 22 sind zusätzliche, über die Erfüllung der Schulpflicht hinausgehende Pflichten festgehalten. Die Formulierung in Art. 13 genügt. Kommt es in der Praxis zu Fehlern, müssen diese behoben werden. Dafür braucht es aber keinen besonderen Absatz.

Gerold Meier (FDP): Den Entscheid des Obergerichts kenne ich sehr gut. Er setzt sich in Widerspruch zur Praxis des Bundesgerichts. Der Obergerichtsentscheid wird von diesem noch geprüft werden müssen. Der Konflikt geht zurück auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Es gibt Religionen, insbesondere den Islam, die nicht zulassen, dass Knaben und Mädchen von der Pubertät an miteinander schwimmen gehen. Das Bundesgericht hat dies respektiert, insbesondere für den Fall, dass die Kinder eben schwimmen können. Mir sind die Grundrechte so wichtig, dass das Bundesgericht auch dieses Gesetz, wenn das Volk es mit dem Vorschlag von Philipp Dörig annimmt, überprüfen müssen.

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Zum Antrag von Philipp Dörig: Grundsätzlich gibt es eine bürgerliche Pflicht, die Schulpflicht zu erfüllen. Auch aufgrund der Erfahrungen im Stadtschulrat muss ich sagen: Die Sache mit dem Sport, insbesondere mit dem Schwimmen, ist ein Thema bezüglich Dispensationen. Wir wollen eine Schule, die integriert, aber teilweise fahren wir wieder auf der Schiene der Separation. Das ist schon etwas fragwürdig und ich habe Mühe damit. Der Obergerichtsentscheid hält fest, dass eine gesetzliche Grundlage fehle. Man müsste sich hier eine Umsetzung überlegen. Die eidgenössische Rassismuskommision hat ebenfalls gesagt, man müsse das Bundesgerichtsurteil aus den Neunzigerjahren aufgrund der Entwicklungen in der heutigen Zeit überdenken.

Kurz: Es ist ein Thema, das wir nicht negieren dürfen. Wahrscheinlich wäre es sinnvoll, wenn wir es irgendwo einmal richtig regeln würden.

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: Ich bin grundsätzlich der Auffassung, dass die Regelung im Schulgesetz mit der Schulpflicht in Art. 13 absolut genügt. Die Haltung des Erziehungsrates in dieser Frage ist klar. Es wäre ein Widerspruch, wenn ein bestimmtes Fach im Gesetz besonders geregelt würde. Das ist Sache des Lehrplans. Mit dem vorgelegten Schulgesetz verfügen wir über die gesetzlichen Grundlagen.

Christian Heydecker (FDP): Ich kann mich dem Votum von Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel vollumfänglich anschliessen. Die Regelung in Art. 13 genügt meines Erachtens. Wenn man in diesem Artikel schon weitere Pflichten einführen will, würde ich vorschlagen, dass wir irgendwo die Schulordnungen erwähnen. Ich finde es viel wichtiger, dass man den Schülern sagt, sie hätten sich gefälligst an die Schulordnung zu halten. Wenn sie dies nicht tun, kommt der nächste Artikel, in dem wir die Massnahmen bei einer Nichteinhaltung der Schulordnung definieren.

Kantonsratspräsidentin Jeanette Storrer (FDP): Kommissionspräsident Thomas Hurter signalisiert mir, dass er die Anregungen von Rainer Schmidig in die Kommission mitnimmt.

Abstimmung

Mit 40 : 19 wird der Kommissionsvorlage zugestimmt. Der Antrag von Philipp Dörig ist somit abgelehnt.

Art. 23

Franziska Brenn (SP): Ich beantrage folgende Ergänzung in Abs. 2: „Vor dem definitiven Ausschluss muss die Schulverbandsleitung zusammen mit der zuständigen Vormundschaftsbehörde für die unmittelbare Anschlusslösung besorgt sein.“

Der Sinn dieser Ergänzung ist, dass die Sicherstellung einer Anschlusslösung bereits auf Gesetzesstufe garantiert und gewährleistet ist. Eine solche Entscheidung mit weit reichenden Konsequenzen sollte nicht nur in einer Verordnung geregelt sein. Dies aus folgenden Gründen: Ein möglicher Ausschluss ist meist absehbar; diverse Helferkonferenzen, Abklärungen und so weiter haben stattgefunden. Trotzdem kann die Situation plötzlich, beispielsweise mittels Gewaltanwendung des Schülers, eskalieren, und dieser muss von einem Tag auf den anderen die Schule definitiv verlassen. Es bleibt dann der zuständigen Vormundschaftsbehörde überlassen, eine Anschlusslösung zu suchen. Diese Behörde ist jedoch nicht auf pädagogische Massnahmen spezialisiert. Zudem gehen

Platzierungskosten ins Geld und können ein Gemeindebudget massiv belasten, sodass mit einer definitiven Lösung aus Kostengründen zugewartet werden könnte. Anschlusslösungen sind nicht einfach zu finden. Auf den Platz in einem Schulheim muss oft monatelang gewartet werden. Auch ist die Suche sehr zeitaufwändig.

Der Ausschluss aus der Schule hat für den Jugendlichen, in den meisten Fällen handelt es sich ja um jugendliche Schülerinnen und Schüler, grosse Konsequenzen. Abgesehen von psychischen und familiären Folgen sieht die berufliche Zukunft und damit die finanzielle Selbstständigkeit düster aus. Diese Jugendlichen sind die Sozialhilfeempfänger von morgen. Die Folgen können derart weit reichend und einschränkend sein, dass ohne Sicherstellung einer Anschlusslösung ein Ausschluss nicht vollzogen werden darf. Eine Realität ist, ich kenne solche Fälle, dass die ausgeschlossenen Schüler ohne Tagesstruktur zuhause den Tag verbringen, dies während Monaten, sogar Jahren. Die Wiedereingliederung in eine Schule oder Lehre wird im Lauf der Zeit immer schwieriger, wenn nicht beinahe unmöglich. In den schlimmsten Fällen, und solche gibt es leider, sind die ehemals Ausgeschlossenen mittlerweile junge Erwachsene ohne abgeschlossene Schule, ohne Lehre, ohne Tagesstruktur.

Regula Widmer (ÖBS): Auch bei renitenten Schülerinnen und Schülern soll als erste Massnahme ein vorübergehender Schulausschluss ausgesprochen werden können. Daher beantrage ich Ihnen, Abs. 2 wie folgt zu ergänzen: „In schweren Fällen kann die Schulverbandsleitung Lernende vorübergehend ... ausschliessen.“ Es gibt in anderen Kantonen Time-out-Angebote, Time-out-Klassen, in welchen Schüler für einige Wochen platziert werden können. Vielleicht müssen wir in diese Richtung denken. Wenn Sie meiner Änderung zustimmen, zieht dies einen Abs. 3 nach sich: „Bei definitivem Schulausschluss muss ein Anschlussangebot bestehen.“ Die Gründe dafür habe ich bei Art. 18 dargelegt.

Werner Bächtold (SP): Auf den Antrag von Regula Widmer können wir verzichten. Was sie meint und für Abs. 2 vorschlägt, ist in Abs. 1 bereits enthalten. In diesem steht: „... können Massnahmen ergriffen werden.“ Eine mögliche Massnahme ist eine vorübergehende Platzierung irgendwo, beispielsweise in einer Time-out-Klasse.

Als ultimative Lösung kommt der Ausschluss. Es ist klar, dass in einem solchen Fall ein Netz für die Jugendlichen gebaut werden muss.

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Der vorübergehende Schulausschluss muss hier nicht geregelt werden. Dieser findet im Übrigen auch heute schon statt. Wir haben einen Massnahmenplan. Die Stadt Schaffhausen prüft auch Time-out-Klassen.

Etwas muss ich Ihnen jetzt noch sagen: Ich habe einfach Mühe, wenn wir solche Jugendliche in der Schule behalten und 20 andere Kinder darunter leiden müssen. Das ist auch eine Tatsache, welche die Schule überfordert.

Auf die Frage der **Vorsitzenden** teilt Regula Widmer mit, dass sie an ihrem Antrag festhält.

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: Ich wiederhole nicht, was Werner Bächtold richtigerweise zu Abs. 1 bemerkt hat. In den sonderpädagogischen Richtlinien, die verabschiedet wurden und die Basis für die integrative Regelschule bilden, sind der vorübergehende Ausschluss aus der Schule und der Aufbau von Time-out-Klassen – wie wir sie vorläufig im Sinne eines Arbeitstitels nennen – enthalten. Wir brauchen in diesem Artikel tatsächlich keine diesbezügliche Regelung. Im Finanzplan ist dies bereits berücksichtigt.

Regula Widmer (ÖBS): Wenn es so ist, wie Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel ausführt, ziehe ich den Ergänzungsantrag (Einfügung von „vorübergehend“) zurück.

Folgenden Antrag zu Abs. 2 halte ich aufrecht: „In schweren Fällen kann die Schulverbandsleitung Lernende ... ausschliessen, auch wenn sie noch der Schulpflicht unterstehen, sofern ein Anschlussangebot besteht.“

Kantonsratspräsidentin Jeanette Storrer (FDP): Wir haben die beiden Ergänzungsanträge von Franziska Brenn und Regula Widmer, die wir einander gegenüberstellen werden.

Abstimmung

Antrag Widmer / Antrag Brenn

Mit 20 : 8 wird dem Antrag von Franziska Brenn der Vorzug gegeben.

Abstimmung

Antrag Kommission / Antrag Brenn

Mit 39 : 24 wird der Kommissionsfassung zugestimmt. Der Antrag von Franziska Brenn ist somit abgelehnt.

Gerold Meier (FDP): Wir haben in Art. 23 Abs. 1 einen Vorschlag, den wir so ganz sicher nicht annehmen können: „Gegen Lernende, die ihren Pflichten nicht nachkommen, können Massnahmen ergriffen werden.“ Das ist kein Gesetz. Man müsste natürlich ausführen, welche Massnahmen ergriffen werden. Ob diese dann ins Gesetz gehören oder allenfalls in ein Dekret oder sogar nur in eine Verordnung, wird der Kantonsrat noch zu bestimmen haben. Ist der Kommissionspräsident bereit, diese Frage in die Kommission mitzunehmen und bei nächster Gelegenheit Bericht zu erstatten? Sonst müsste ich den Antrag stellen, Abs. 1 sei abzulehnen. So darf man Gesetze nicht erlassen!

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Ich nehme die Angelegenheit in die Kommission zurück. Wir können darüber diskutieren.

Jürg Tanner (SP): Wiederum geht es um die Frage der gesetzlichen Grundlage. Ich nehme die Anregung von Rainer Schmidig auf. In der ursprünglichen Version war alles ganz anders konzipiert. Man sagte, die Pflichten seien in den Schulordnungen festgelegt. In diesen würden auch die Massnahmen beschlossen. Früher war es so, dass für die öffentlichen Anstalten keine so grosse Pflicht bestand, diese Angelegenheiten detailliert im Gesetz zu regeln. Dafür standen die Verordnungen zur Verfügung, beispielsweise eine Schwimmbadverordnung. Diesbezüglich steht auch nichts im Gesetz und trotzdem kann der Bademeister notfalls jemanden rausschmeissen. Vielleicht ist die ursprüngliche Idee für die Kommission besser als die jetzige.

Osman Osmani (SP): Mir ist zu den Rechten und den Pflichten der Lernenden und der Erziehungsberechtigten Folgendes aufgefallen: Zu den Pflichten gibt es immer Massnahmen, aber zu den Rechten nicht. Ich gebe dies der Kommission zu bedenken. Es soll auch Massnahmen hinsichtlich der Rechte geben.

2. Erziehungsberechtigte

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Wir haben die Art. 26 und 28 ausgiebiger als die anderen Artikel diskutiert. In Art. 26 wurde die „Mitsprache“ durch die „Mitwirkung“ ersetzt. Speziell ist Art. 28, in diesem geht es um die Massnahmen gegenüber Erziehungsberechtigten. Wir haben lange diskutiert, ob diese Busse überhaupt sinnvoll sei. Schliesslich war die Kommissionmehrheit dafür, die Busse so im Gesetz zu belassen. Wir wollten die Höhe der Busse zudem so festsetzen, dass sie eine gewisse Aussage und Wirkung hat und dass das Gesetz nicht immer angepasst werden muss.

In der zweiten Lesung wird eventuell noch ein Antrag zu diesem Artikel gestellt werden. Der Kanton Zürich setzt nämlich eine ähnliche Regelung betreffend das Schulgesetz und die Erfahrungen daraus um. Der Antrag könnte darauf hinauslaufen, dass Eltern auch gebüsst werden könnten, wenn sie beispielsweise ihre Elternbildungskurse nicht besuchten. Dies als Vorausschau.

Art. 24

Franziska Brenn (SP): Erziehungsberechtigte sind nicht nur Personen, die das Sorgerecht haben. Ist ein Kind in einer Pflegefamilie platziert, so hat diese das Sorgerecht nicht. Dieses bleibt bei den Eltern, welchen jedoch die elterliche Obhut entzogen und an eine Institution delegiert wurde. Demzufolge müsste die Formulierung angepasst werden. Ich stelle den Antrag, dass die Kommission dies prüft.

Kantonsratspräsidentin Jeanette Storrer (FDP): Ist die Kommission bereit, diesen Prüfungsantrag entgegenzunehmen?

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Ich möchte darüber abstimmen.

Gerold Meier (FDP): Man kann hier im Kantonsrat natürlich auch über Selbstverständlichkeiten abstimmen. Am besten stimmt man vielleicht über Selbstverständlichkeiten ab. Wenn das in der eidgenössischen Gesetzgebung geregelt ist, hat es keinen Sinn, dass wir darüber abstimmen. Franziska Brenn hat doch einfach Recht mit dem, was sie sagt.

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Ich danke Ihnen! Ich bin froh, wenn die Juristen sich zu Wort melden. Das hätte ich vorhin nämlich erwartet.

Jakob Hug (SP): Wozu haben wir einen Rechtsberater des Kantonsrates? Er soll doch diese Sache klären.

Staatsschreiber Stefan Bilger: Bei diesem Antrag geht es um eine materielle Frage. Die „Erziehungsberechtigten“ sind bundesrechtlich nach dem Zivilgesetzbuch definiert. Es sind die Personen, die das Sorgerecht haben. Nun lautet die Frage: Wer ist erziehungsberechtigt? Sollen gemäss diesem Schulgesetz nur diejenigen Personen erziehungsberechtigt sein, die eben das Sorgerecht haben? Oder sollen nur die Personen erziehungsberechtigt sein, welche die elterliche Obhut über ein Kind oder über Kinder haben? Letzteres entspricht dem Fall der Pflegefamilie. Diese hat regelmässig nicht das Sorgerecht, sondern nur eine Obhutsberechtigung und ist mithin nach dieser Definition nicht erziehungsberechtigt. Es handelt sich um eine materielle Frage, über die das Parlament entscheiden muss. Es ist keine Verfahrensfrage, weshalb ich mich auch zurückgehalten habe.

Gerold Meier (FDP): Weil der Kommissionspräsident so grosse Freude hat, wenn sich Juristen zu Wort melden, tue ich dies auch. Wer erziehungsberechtigt ist, können wir im Kantonsrat weder in einem Schulgesetz noch in einem Bildungsgesetz regeln. Dies ist eidgenössisch vom Zivilrecht geregelt. Franziska Brenn hat es richtig ausgeführt. Wir können hier nicht darüber diskutieren. Sie können schon darüber abstimmen, aber das wäre rechtlich belanglos. Belangvoll hingegen ist, was das Zivilgesetzbuch in dieser Frage regelt.

Kantonsratspräsidentin Jeanette Storrer (FDP): Stellen Sie einen Streichungsantrag, Gerold Meier?

Gerold Meier (FDP): Nein. Am liebsten würde ich aber beantragen, die ganze Vorlage sei zu streichen.

Jürg Tanner (SP): Es ist schon so, ich muss es auch sagen: Diese Vorlage ist juristisch gesehen teilweise ein totaler Quatsch! Da soll sich der Kommissionspräsident bitte nicht über die Juristen aufregen. Ich war nicht in dieser Kommission. Art. 24 ist im Grunde genommen für sich allein sinnlos. Das Zivilgesetzbuch sagt: Die elterliche Sorge hat der Vater, die Mutter oder haben beide gemeinsam. In Art. 25 sagen wir dann, dass einzig diejenigen, die das Sorgerecht haben, auch Auskunft erhalten. Das ist in der Tat ein Problem; Franziska Brenn hat es erkannt. Befindet sich ein Kind in der Obhut einer Pflegefamilie, so sollte doch die Pflegefamilie auch berechtigt sein, über die Entwicklung des Kindes informiert zu wer-

den. Oder täusche ich mich da? Ich empfehle Ihnen, den Artikel in die Kommission zurückzunehmen. Er ist unglücklich formuliert wie so Vieles. Versuchen Sie es zu verbessern.

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Ich nehme die Anregung von Franziska Brenn mit in die Kommission, dann können die Juristen des Erziehungsdepartements das Problem nochmals durchleuchten.

Art. 26

Gerold Meier (FDP): Was bedeutet hier das Wort „Mitwirkung“?

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Es geht um die Organisationen von Erziehungsberechtigten. Damit sind die diversen Elternorganisationen gemeint. Diese können bei Sach- und Organisationsfragen mitreden und auch mitwirken. Sie können der Schulleitung Vorschläge unterbreiten, welche diese prüft.

Gerold Meier (FDP): Dann stelle ich den Antrag, Mitwirkung sei wieder durch „Mitsprache“ zu ersetzen. Mitwirken heisst mitentscheiden. Diese Organisationen werden jedoch nicht mitentscheiden, sondern sich nur zu Wort melden.

Patrick Strasser (SP): Mitwirkung kann sehr viel bedeuten. Unter Mitsprache kann ich mir etwas vorstellen: das Mitreden und nicht mehr. Deshalb mache ich Ihnen beliebt, trotzdem bei der Mitwirkung zu bleiben. Ein Beispiel: Organisationen von Erziehungsberechtigten oder Elternräte arbeiten bei uns in der Schule Neuhausen bei schulischen Projekten wie etwa Zirkusprojekten mit. Die Elterngruppierungen arbeiten und helfen mit. Das ist für mich nicht nur Mitsprache, sondern eben auch Mitwirkung. Natürlich treffen die Elternorganisationen im Bereich des eigentlichen Unterrichts aber keine Entscheide.

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: Wir haben uns sehr intensiv über die Mitwirkung unterhalten. Es ist so, wie Patrick Strasser ausgeführt hat. Wir können dahinter stehen, dass der Begriff ein wenig weiter gefasst wird. Dieser taucht ja immer wieder auf. Bleiben Sie bei der Mitwirkung.

Abstimmung

Mit 56 : 8 wird der Kommissionsvorlage zugestimmt. Der Antrag von Gerold Meier ist somit abgelehnt.

Die Detailberatung wird an der nächsten Sitzung bei Art. 29 des Schulgesetzes fortgesetzt.

*

Schluss der Sitzung: 11.50 Uhr